

# Friedensrichter und Friedensrichterinnen im Kanton Zürich

## Statuten

## Vorbemerkung

Die in diesen Statuten erwähnten Begriffe, welche sich auf Personen beziehen, betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.

### I. NAME, SITZ, ZWECK

1. Unter dem Namen "Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.
2. Der Sitz des Verbandes ist Zürich, mit Zustelladresse an den Präsidenten.
3. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.
4. Der Verband bezweckt
  - den Zusammenschluss der Mitglieder zur Verfolgung gemeinsamer Interessen
  - die Vertretung der Friedensrichter nach aussen
  - die Förderung der Aus- und Weiterbildung von amtierenden Friedensrichtern
  - den Erfahrungsaustausch und die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern.

### II. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
  - Als Aktivmitglied wird ein amtierender Friedensrichter aufgenommen.
  - Als Passivmitglied wird ein ehemaliger Friedensrichter aufgenommen.
  - Ehrenmitglied ist, wer aufgrund seiner besonderen Verdienste um den Verband, dazu ernannt wird.

2. Die Aufnahme der Mitglieder fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.
3. Ein amtierender Friedensrichter beantragt die Aufnahme als Aktivmitglied nach seiner Wahl. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ende der Amtstätigkeit, durch Austritt oder Ausschluss.
4. Ein ehemaliger Friedensrichter beantragt die Aufnahme als Passivmitglied nach dem Ende der Amtstätigkeit, wenn er weiterhin dem Verband angehören will. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
5. Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden, sofern dies an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

### III. ORGANISATION

#### A. ALLGEMEIN

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Präsidentenkonferenz
  - die Delegierten im Schweiz. Verband der Friedensrichter und Vermittler SVFV
  - die Rechnungsrevisoren.
2. Als Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentenkonferenz und der Delegierten können nur aktive Friedensrichter gewählt werden. Erlischt die aktive Tätigkeit während der Amtsdauer, so kann die Funktion im Kantonalverband bis zur folgenden Generalversammlung beibehalten werden.

## B. GENERALVERSAMMLUNG

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Alljährlich im 4. Quartal des Kalenderjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
  - Ein Verbandsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
  - Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand 3 Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.
  - An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn ein Bedürfnis besteht oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
3. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand bis 31. August schriftlich eingereicht werden.
4. Jede Generalversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Artikel II. 5 und V.
5. Der Generalversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:
  - Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der 2 Rechnungsrevisoren, der 4 Delegierten und 2 Ersatzdelegierten für den SVFV. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten sind wieder wählbar.
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevision
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens.

## C. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Aktivmitgliedern. Er besorgt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

1. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert der Vorstand sich selbst. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.
2. Der Vorstand hat folgende Ausgabenkompetenzen:
  - einmalige Ausgaben max. CHF 4'000,
  - jährlich wiederkehrende max. CHF 1'000.
3. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen bestellen. Die Kommission besteht in der Regel aus Mitgliedern des Verbandes. Für spezielle Aufgaben können Nichtmitglieder beigezogen werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied hat der Kommission anzugehören. Die Kommission hat dem Vorstand jährlich auf die Generalversammlung einen Bericht über ihre Aktivitäten abzugeben.

## D. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Vorstand, den Präsidenten der Bezirksverbände und der Kontaktperson der Delegierten für den SVFV mit je einer Stimme pro Funktion. Für die Bezirkspräsidenten und die Kontaktperson ist im Verhinderungsfall die Stellvertretung gestattet.

1. Die Präsidentenkonferenz ist das Bindeglied zwischen den Bezirksverbänden und dem Vorstand im Kanton Zürich.
2. Die Präsidentenkonferenz kann einberufen werden und beschliessen bei Vernehmlassungen, Stellungnahmen oder bei Bedarf.
3. Die Präsidentenkonferenz tagt mindestens ein Mal pro Verbandsjahr.
4. Es obliegt dem Vorstand, die Präsidentenkonferenz einzuberufen, aus Aktualität oder auf Verlangen von 5 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz.
5. Der Präsident des Verbandes ist Vorsitzender der Präsidentenkonferenz.

#### **E. DELEGIERTE IM SCHWEIZ. VERBAND DER FRIEDENSRICHTER UND VERMITTLER (SVFV)**

1. Die Delegierten bestimmen ihre Kontaktperson und organisieren sich selbst.
2. Die Delegierten sind Bindeglieder zwischen dem Kantonalen und dem Schweizerischen Verband der Friedensrichter und Vermittler.
3. Sie vertreten die Anliegen des Zürcher Verbandes im SVFV. Die Anliegen des SVFV fliessen über die Delegierten in den Zürcher Verband.
4. Sie berichten zu Handen der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenz.

#### **F. RECHNUNGSREVISOREN**

Die Rechnungsrevisoren haben die Verbandsrechnung und den Vermögensstand zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und schriftlich Antrag zu stellen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## IV. FINANZEN

1. Die zur Erfüllung des Verbandsauftrages erforderlichen Mittel ergeben sich aus:
  - Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
  - andere Einnahmen wie Spenden und Schenkungen
2. Für Verpflichtungen des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.
3. Als Rechnungsjahr gilt das Verbandsjahr.

## V. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 27. Oktober 2006 in Affoltern am Albis in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Oktober 1993.